

## **Bericht über die Sitzung des Wirtschaftsförderausschusses am 19. März 2024**

Am 19. März 2024 trat der Wirtschaftsförderausschuss der Stadt Burg Stargard zusammen, um verschiedene Themen zu beraten und zu beschließen. Zu den wichtigsten Punkten der öffentlichen Sitzung gehörten:

1. **Beratung über die Gebührenordnung für Parkausweise für Bewohner:** Im Rahmen der Sitzung wurde über eine neue Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Anwohner der Stadt Burg Stargard diskutiert. Die dazu eingebrachte Beschlussvorlage konnte jedoch keine Mehrheit finden. Es gab letztlich keine Empfehlung des Ausschusses, sodass in der darauffolgenden Stadtvertretersitzung kein Beschluss über die Anpassung der Parkausweisgebühren gefasst wurde.

2. **Tourismuskonzept der Tollensesee-Region:** Ein weiterer wichtiger Punkt auf der Tagesordnung war das Tourismuskonzept der Tollensesee-Region, das von der Stadt Neubrandenburg erarbeitet wurde. Ziel des Konzepts ist es, die Region touristisch nachhaltig voranzubringen. Die Beschlussvorlage sah vor, dass die Stadt Burg Stargard das Konzept zur Kenntnis nimmt und sich proaktiv für die Einrichtung einer Tourismuskoordination sowie einer gemeinsamen Vermarktung der Region einsetzt.

Nach eingehender Beratung wurde die Verwaltungsvorlage jedoch geändert, sodass das Konzept zur Kenntnis genommen wurde und nur die Beteiligung der Stadt Burg Stargard an einer Tourismuskoordination und Vermarktung beschlossen wurde. Dieser Beschluss wurde einstimmig verabschiedet.

3. **Antrag der Linken zur Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum:** Ein weiterer Diskussionspunkt war der Antrag der Fraktion Die LINKE, bezahlbaren und lebenswerten Wohnraum in Burg Stargard bereitzustellen. Der Antrag wurde in verschiedenen Ausschüssen, darunter dem Finanzausschuss, dem Wirtschaftsförderausschuss und dem Stadtentwicklungsausschuss, besprochen.

In der Stadtvertretersitzung am 24. April wurde der Antrag letztlich abgelehnt. Grund dafür waren finanzielle Engpässe der Wohnungswirtschaftsgesellschaft, die eine Umsetzung der angesprochenen Maßnahmen ohne erhebliche Mieterhöhungen nicht ermöglichen würde.

4. **Auswertung der Richtlinie zum Ehrenamt und Vereinswesen 2023:**

Der Ausschuss nahm die Auswertung der Richtlinie zum Ehrenamt und Vereinswesen für das Jahr 2023 zur Kenntnis. Die Auswertung bezieht sich dabei auf die ausgereichten Fördermittel entsprechend der Richtlinie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

## 5. Projekt „Backhaus“

Im Rahmen der Sitzung wurde zudem zu einem separaten Tagesordnungspunkt über das „Backhaus“ auf der Burganlage informiert.

Herr Saß, Ehegatte der Erbbaupächterin des Burghotels, informierte die Ausschussmitglieder über den aktuellen Zustand des Gebäudes und stellte eine mögliche Nutzung vor, die jedoch nicht unerhebliche Investitionen voraussetzen. Dahingehend wurde die Stadt gebeten, die Verantwortung für das Objekt zu übernehmen.

Herr Saß wies darauf hin, dass die Stadt größere Fördermittel einwerben könne und Unterstützung durch den Burgverein sowie den Förderverein Höhenburg Stargard e.V. möglich sei. Die Verwaltung wurde gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

### Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich ist zunächst auf den bestehenden Erbbaurechtsvertrag mit Herrn und Frau Saß hinzuweisen. Demnach ist der gesamte Grundbesitz mit allen wesentlichen Bestandteilen im gegenwärtigen Zustand zum damaligen Zeitpunkt auf die Erwerber übergegangen. Mit dem Besitzübergang ist die Übernahme der Nutzung, der Gefahr und der Lasten durch den Erwerber verbunden. Somit auch jegliche Bestandteile des Backhauses.

Unabhängig davon erfolgte verwaltungsseitig eine Kontaktaufnahme mit dem Bauamt (Denkmalpflege) des Landkreises. In Bezug auf das vorgestellte Konzept der Familie Saß ist der Bauantrag zu erneuern. Darin inbegriffen ist die Aktualisierung/Überarbeitung der denkmalpflegerischen Zielstellung. Hierfür sind Planungskosten in einem nicht unerheblichen Umfang einzuplanen. Um eine hinreichend definierte Beschlussvorlage zu erarbeiten und mögliche Fördermittel akquirieren zu können ist außerdem zwangsläufig die Überarbeitung einer Kostenschätzung erforderlich.

Weiterhin wäre zu bedenken, sollte eine Rückübertragung politisch gewollt sein, dass dadurch andere Vorhaben auf der Burg (z.B. Krummes Haus) seitens des Fördermittelgebers nachrangig behandelt werden würden.

Sollte eine Fraktion oder einzelne Stadtvertreter hierzu einen Beschluss der Stadtvertretung herbeiführen wollen, wären zumindest die angesprochenen finanziellen Aspekte zu klären.

## 6. Burgbetrieb allgemein

Seit Mitte März 2024 ist die Burgsaison planmäßig eröffnet und der Ticketverkauf sowie die Besucherinformation nebst Café sind an sieben Tagen die Woche von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Diese Angebote haben sich gut etabliert und werden von den Besuchern positiv angenommen.

Bis Mitte September konnten ca. 11.000 zahlende Besucher gezählt werden. Die Anzahl der Besucher an Großveranstaltungen wie Lebensartmesse oder Burgfest sind dabei nicht mit einbezogen. Personell ist die Burg über die Saison hinweg gut aufgestellt gewesen. Mitarbeiter, die den Besucherempfang übernehmen, gleichen ihre Überstunden nach Saisonende aus. Um die personelle Besetzung jedoch durchgängig zu gewährleisten, wurden dieses Jahr auch Ferienjobs auf der Burganlage angeboten, was von drei Schülerinnen genutzt wurde.

Die Burg war zudem Schauplatz zahlreicher erfolgreicher Veranstaltungen, darunter der Frühlingmarkt, ein Kindertag, die Mittelaltertage und das Burgfest, das Osterfest, weitere externe Veranstaltungen wie die Walpurgisnacht und Halloween, sowie mehrere Musikveranstaltungen. Die Planung für das kommende Jahr ist bereits angelaufen. Neben den bisherigen Veranstaltungen sind auch literarische Events auf der Burg geplant.

Ein positiver Aspekt für das nächste Jahr ist die (Wieder-)Verpachtung der „Alte Münze“ zu gastronomischen Zwecken. Dadurch wird nach dem aktuellen Übergangsjahr wieder vermehrt mit Hochzeitsgesellschaften, Firmenfeiern oder anderen Festivitäten in der „Alten Münze“ gerechnet werden können, was sicherlich einen weiteren Pluspunkt für die Attraktivität der Burg darstellt.

Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Burganlage, bestehen weiterhin die bekannten Herausforderungen. Insbesondere in Bezug auf die schlechten Wegeverbindungen innerhalb der Anlage und auch zur Ruine des Krumme Hauses, gibt es derzeit noch keine Aussicht auf Förderung der avisierten Sicherheits- bzw. Sanierungsmaßnahmen.

Verwaltungsseitig werden stets die möglichen Anträge gestellt, um an Fördermittel zu gelangen, allerdings gab es bislang (z.B. beim Krummen Haus) stets Ablehnungen dazu, weil die bundes- und landesseitig eingeplanten Mittel den angemeldeten Bedarf nicht decken konnten.

Burg Stargard, den 17.09.2024

gez.  
Lorenz  
Bürgermeister

## Die Ausschussarbeit innerhalb der kommunalen Vertretung

Die Grundlagen der Ausschussarbeit ergeben sich aus der Kommunalverfassung der Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Burg Stargard. Nachfolgend erhalten Sie eine zusammengefasste Übersicht zu den wesentlichen Rechte und Pflichten von Ausschussmitgliedern sowie der Aufgaben des Ausschussvorsitzenden.

### Rechte der Ausschussmitglieder:

1. **Stimmrecht:** Ausschussmitglieder haben in den Sitzungen das Recht, abzustimmen. Sie können damit Entscheidungen und Empfehlungen des Ausschusses beeinflussen.
2. **Rederecht:** Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, sich in den Sitzungen zu äußern, Fragen zu stellen und Anträge zu stellen. Dies gilt für alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Beratung des Ausschusses behandelt werden.
3. **Informationsrecht:** Ausschussmitglieder haben das Recht, über alle Angelegenheiten, die den Ausschuss betreffen, umfassend informiert zu werden. Dazu zählt die Einsicht in relevante Unterlagen und die Bereitstellung von Informationen durch die Verwaltung.
4. **Einladung zu Sitzungen:** Ausschussmitglieder müssen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu den Sitzungen eingeladen werden, einschließlich der Bereitstellung einer Tagesordnung.
5. **Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen:** Wenn der Ausschuss nichtöffentlich tagt, haben auch die beratenden Ausschussmitglieder das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, sofern keine besonderen Ausschlussgründe vorliegen.

### Pflichten der Ausschussmitglieder:

1. **Teilnahmepflicht:** Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Fehlt ein Mitglied unentschuldigt zu oft, kann dies rechtliche Konsequenzen haben.
2. **Verschwiegenheitspflicht:** Für vertrauliche und nichtöffentliche Angelegenheiten gilt eine Verschwiegenheitspflicht. Ausschussmitglieder dürfen keine Informationen nach außen tragen, die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt wurden.
3. **Konfliktvermeidung/Befangenheit:** Bei Interessenskonflikten sind Ausschussmitglieder verpflichtet, sich bei Entscheidungen, die ihre persönlichen oder beruflichen Interessen betreffen könnten, zurückzuziehen und nicht abzustimmen.
4. **Rechenschaftspflicht:** Ausschussmitglieder sind gegenüber der Vertretungskörperschaft, also der Stadtvertretung oder der Stadtvertretervorsteherin, rechenschaftspflichtig. Sie müssen ihre Tätigkeit im Ausschuss transparent gestalten und die Beschlüsse im Sinne des Gemeinwohls vorbereiten.

Der oder die Vorsitzende eines beratenden Ausschusses hat nach der Kommunalverfassung (KV M-V) und der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Burg Stargard im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

**1. Leitung der Sitzungen:**

- Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschusssitzungen verantwortlich. Das umfasst u.a. die Eröffnung, Leitung und Beendigung der Sitzung. Dabei sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende für die Einhaltung der Geschäftsordnung sowie für einen geordneten Ablauf der Diskussionen.

**2. Einladung und Tagesordnung:**

- Der oder die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, die Ausschussmitglieder rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung muss mit einer Tagesordnung versehen sein.
- Die Tagesordnung wird in Abstimmung mit der Verwaltung und auf Grundlage der anstehenden Themen und Beratungsgegenstände erstellt. Der Vorsitzende kann Vorschläge zur Gestaltung der Tagesordnung machen.

**3. Moderation der Beratungen:**

- Der oder die Vorsitzende moderiert die Beratungen des Ausschusses und gibt den Mitgliedern das Wort. Er oder sie achtet auf eine faire und sachliche Diskussion und stellt sicher, dass alle Mitglieder die Gelegenheit haben, ihre Meinungen einzubringen.
- Falls erforderlich, sollte der Vorsitzende auch Anträge zusammenfassen oder auf die Einhaltung der Redezeiten achten.

**4. Abstimmungen leiten:**

- Der oder die Vorsitzende leitet Abstimmungen im Ausschuss, stellt die Anträge zur Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

**5. Sicherstellung der Einhaltung der Geschäftsordnung:**

- Der oder die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsordnung eingehalten wird. Dies umfasst Regelungen zu Redezeiten, Abstimmungsverfahren, Umgang mit Anträgen und anderen formalen Aspekten.

**6. Verbindungsfunktion zur Verwaltung:**

- Der oder die Vorsitzende fungiert häufig als Bindeglied zwischen dem Ausschuss und der Verwaltung. Er oder sie kommuniziert Anliegen und Fragen des Ausschusses an die Verwaltung und wirkt so darauf hin, dass relevante Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden können.

**8. Protokollführung sicherstellen:**

- Die Protokollierung geschieht in der Regel durch die Verwaltung, doch die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls liegt bei der oder dem Vorsitzenden. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden genehmigt und ggf. in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

**9. Ordnung und Disziplin wahren:**

- Bei Unstimmigkeiten oder Regelverstößen innerhalb der Sitzung ist der oder die Vorsitzende dazu befugt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten. Dazu gehört die Ermahnung von Ausschussmitgliedern oder in extremen Fällen der Ausschluss von der Sitzung.

- Information zu Arbeitsangelegenheiten von Flüchtlingen GU Kreuzbruchhof, Anfrage SV Michalek

Zwischen der Stadt und dem Landkreis fanden im April/Mai 2024 erste Gespräche zur Gemeinschaftsunterkunft Kreuzbruchhof statt. Ein Thema war u.a. die Beschwerde von Anwohnern, beispielsweise über Müll auf den Straßen. In diesem Zusammenhang wurde die Idee diskutiert, Flüchtlinge im Stadtgebiet zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit einzusetzen. Laut Asylbewerberleistungsgesetz ist es möglich, sie in sogenannten Eurojobs für 80 Cent pro Stunde und bis zu 30 Stunden pro Woche zu beschäftigen.

In einem weiteren Termin wurden dann Aufgabenfelder wie Müllsammeln auf dem ländlichen Weg Richtung Dewitz sowie auf der Verbindungsstraße zwischen Kreuzbruchhof und Burg Stargard festgelegt, für die sich bis dato 8 – 10 Leute gemeldet hatten. Zusätzlich wurde bereits eine Person auf der Burg eingesetzt. Ein weiteres potenzielles Einsatzfeld, das bislang jedoch noch nicht genutzt wurde, könnte in Zukunft der Friedhof sein, falls das Projekt weitergeführt wird.

Die bisherigen Erfahrungen aus Sicht der Verwaltung lassen jedoch noch zu wünschen übrig. Es mangelt einerseits an Beständigkeit, da die Geflüchteten oft ungeplant durch Behördentermine oder Integrationskurse verhindert sind. Auch die Kommunikation mit den Geflüchteten gestaltet sich schwierig. Generell wäre es Sache des Landkreises als Betreiber solcher Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass derartige Maßnahmen einfacher zu organisieren sind und sich so auch langfristig etablieren.

- Notfallplan für Burg Stargard, Anfrage SV Michalek

Für den Zivil- und Katastrophenschutz gelten laut Grundgesetz verschiedene Zuständigkeiten: Während der Bund die Aufgabe hat, die Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren ("Zivilschutz") zu schützen, sind die Länder für den Schutz vor großen Unglücken und Katastrophen in Friedenszeiten ("Katastrophenschutz") zuständig.

Bund, Länder und private Hilfsorganisationen arbeiten im Rahmen des "integrierten Hilfeleistungssystems" eng vernetzt zusammen. Das bedeutet, dass die vom Bund im Rahmen des Zivilschutzes bereitgestellten Ressourcen von den Ländern im Katastrophenschutz ebenso genutzt werden können wie ihre eigenen Mittel. Zugleich sind die Organisationen, die im Katastrophenschutz der Länder tätig sind, bereit, ihre Kräfte und Fähigkeiten im Verteidigungsfall dem Bund zur Verfügung zu stellen.

Die Städte und Gemeinden reagieren in Fällen des Katastrophenschutzes auf entsprechende Weisungen oder Verordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Als Beispiel kann hierfür die Energiemangellage im Herbst und Winter 2022/23 genannt werden. Hier wurden in enger Abstimmung mit dem Landkreis Maßnahmen erarbeitet, um bei einer Gasmangellage Hilfesuchenden temporäre Unterkünfte mit Wärme, Licht und einer Versorgung mit Lebensmitteln bereitzustellen, die sogenannten Wärmeinseln.

In Bezug auf kriegsbedingte Gefahren sind derzeit keine Weisungen oder Vorbereitungen auf Bundes-, Landes- oder kreislicher Ebene bekannt.